OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605070/14/SE

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M F, vertreten durch R R, S R, A S, Rechtsanwälte, X, X, gegen Spruchpunkte 2. bis 4. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 1. Februar 2022, GZ: BHBR/921040040669/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 1. Februar 2022, GZ: BHBR/921040040669/21, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Februar 2022, GZ: BHBR/921040040669/21, wurden über M F (im Folgenden: Beschwerdeführer) u.a. wegen Übertretungen nach § 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 StVO 1960 und § 31 Abs. 1 StVO 1960 Geldstrafen in der Höhe von 220 Euro, und zweimal je 100 Euro samt den entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Die belangte Behörde führt in ihrer Begründung im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, Sachschäden verursacht habe und der gesetzlich bestimmten Absicherungspflicht und Meldepflichten nicht nachgekommen sei.

I.2. Der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer erhob binnen offener Frist gegen die Spruchpunkte 2. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses Beschwerde und beantragte deren Behebung.

Begründend brachte er zusammengefasst vor, dass den betroffenen Grundstückseigentümern kein Schaden entstanden sei sowie die Kosten für die Reparatur des Straßenleitblockes 13,25 Euro ausmachte und gleich beglichen worden seien.

I.3. Mit Schreiben vom 7. März 2022, eingelangt am 15. März 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 27. Februar 2023 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung teilnahmen sowie die Zeugen W W, Eigentümer des Grundstückes, auf dem das Fahrzeug des Beschwerdeführers zum Stillstand kam (im Folgenden: Zeuge 1), E H, benachbarter Grundstückseigentümer und Anzeiger (im Folgenden: Zeuge 2) und C D, Vater der Freundin des Beschwerdeführers (im Folgenden: Zeuge 3) befragt wurden. Die belangte Behörde ist entschuldigt nicht erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevor-

bringen, Einsichtnahme in Google Maps und Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Befragung von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 9. Dezember 2021, ca. 16:48 Uhr, in 5121 Ostermiething, L 1007 Str.Km 3,55, Fahrtrichtung Ostermiething, seinen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (D). In einer leichten Linkskurve kam der Beschwerdeführer aufgrund der Glätte von der Fahrbahn ab, fuhr bzw. rutschte auf ein Feld und stieß an einen Baum an. Das Fahrzeug war in seiner Endlage etwa fünf Meter von der Straße entfernt. Daneben befanden sich Bäume.

Der Beschwerdeführer konnte unverletzt aus dem Fahrzeug aussteigen. Das Fahrzeug war aber nicht mehr fahrtauglich.

Zeuge 1 ist Eigentümer des Grundstückes, auf dem das Fahrzeug des Beschwerdeführers zum Stillstand kam. Er bemerkte am Weg in sein Wohnhaus den Beschwerdeführer und dessen Auto. Er ging zum Beschwerdeführer und erkundigte sich, ob er verletzt sei und Hilfe benötige. Dies war nicht der Fall. Der Beschwerdeführer stand aber unter Schock.

Zeuge 1 war jahrelang aktives Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr. Zeugen 1 fiel am Fahrzeug des Beschwerdeführers zunächst nichts auf. Er brachte daher den Beschwerdeführer auf dessen Ersuchen hin nach Ostermiething zum Zeugen 3. Beim Wegfahren von der Unfallstelle rauchte das Fahrzeug ein weinig. Zeuge 1 rechnete nicht damit, dass das Feuerzeug in Brand geraten könnte, der Beschwerdeführer ebenfalls nicht. Die Außentemperatur betrug ca. 0 Grad Celsius.

Die Fahrt dauerte etwa fünf Minuten. Nachdem der Beschwerdeführer dem Zeugen 3 die Sachlage erklärt hatte, fuhren sie zum Unfallort. Beim Wegfahren hörten sie die Sirenen der Feuerwehr. Zeuge 1 fuhr unmittelbar vor ihnen. Sie kamen etwa zeitgleich mit der Feuerwehr am Unfallort an.

Zeuge 2 wurde von seinem Bruder auf das brennende Fahrzeug des Beschwerdeführers aufmerksam gemacht, weshalb dieser um ca. 16:53 Uhr den Notruf der Feuerwehr wählte.

Am Grundstück des Zeugen 1 entstand kein Schaden. Das Grundstück des Zeugen 2 war nicht betroffen.

Es wurde keine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt.

II.3. Beweiswürdigung:

Sowohl der Beschwerdeführer als auch Zeuge 1 gaben unmittelbar nach dem Vorfall gegenüber der Polizei an, dass das Fahrzeug beim Wegfahren nach Ostermiething ein wenig rauchte. In der mündlichen Verhandlung sagten sie hingegen aus, dass kein Rauch zu erkennen war. Aufgrund der bis zur mündlichen Verhandlung verstrichenen Zeit von über 14 Monaten wird den Aussagen unmittelbar nach dem Vorfall Glauben geschenkt.
Der Beschwerdeführer und auch Zeuge 1 gaben aber am Vorfallstag auch an, dass sie nicht damit rechneten, dass das Fahrzeug zu brennen beginnt.

Zeuge 2 bestätigte in der mündlichen Verhandlung, dass ihm – entgegen der Feststellungen im Unfallbericht der Polizei – kein Schaden entstanden ist und sein Grundstück auch nicht betroffen war. Auch Zeuge 1 gab an, dass ihm kein Schaden entstanden ist.

Der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Fotoausdruck zeigt die Beschädigung eines im Unfallbereich befindlichen Straßenleitpflockes. Die Kappe ist auf der zur Wiese gerichteten Ecke des Straßenleitpflockes beschädigt. Wenn die Beschädigung vom konkreten Vorfall herrühren würde, dann müsste sich diese auf der zur Straße gelegenen Seite befinden. Der Beschwerdeführer kam nämlich in einer Linkskurve von der Fahrbahn ab, fuhr gerade aus und rechts vom Straßenleitpflock.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht wie folgt über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019 und Nr. 154/2021, lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
[...]
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die

im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]

§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[...]

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]“

III.2. Zur unterlassenen Absicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 lit. b StVO 1960:

III.2.1. Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Sachschaden zur Folge hat.

Der Beschwerdeführer stand in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall, da er von der Fahrbahn abkam, an einen Baum prallte und sein Fahrzeug dadurch beschädigt wurde.

III.2.2. Wenn Schäden für Personen und Sachen zu befürchten sind, haben jene Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Das gegenständliche Fahrzeug befand sich in seiner Endlage etwa 5 m von der öffentlichen Straße entfernt. Daneben standen Bäume. Schäden für Personen durch das verunfallte Fahrzeug waren nicht möglich, da das Fahrzeug ausreichend weit von der öffentlichen Straße entfernt war. Es befanden sich auch keine Gebäude in der Nähe.

Beim Wegfahren von der Unfallstelle fuhren Zeuge 1 und der Beschwerdeführer am verunfallten Fahrzeug vorbei und bemerkten ein wenig Rauch.

Zeuge 1 ist langjährig tätiger und erfahrener Feuerwehrmann. Er rechnete nicht damit, dass ein Brand ausbrechen würde. Auch der Beschwerdeführer ging nicht von einer Brandentwicklung aus.

Im konkreten Einzelfall war es für einen erfahrener Feuerwehrmann nicht wahrscheinlich, dass ein Brand entstehen könnte und in der Folge dadurch Schäden für Sachen zu befürchten seien. Somit kann dies auch dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, dass er keine notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden setzte.

III.3. Zur unterlassenen Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960:

Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens als objektives Tatbestandsmerkmal (VwGH 30.06.1993, 93/02/0059). Der Sachschaden muss an einer fremden Sache mit Verkehrswert entstanden sein.

Geringfügige Spuren, deren Folge ohne Kostenaufwand beseitigt werden können oder vom Betroffenen gar nicht als Beschädigung aufgefasst werden, stellen keinen Sachschaden im Sinn des § 4 Abs. 5 StVO 1960 dar (vgl. VwGH 05.11.1997, 97/03/0170, und OGH 30.01.1992, 7Ob 33/91). Darunter fallen zweifellos Spurrillen auf der Ackeroberfläche. Eine Unfallsmeldung nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 kann unterbleiben, wenn ausschließlich das eigene Fahrzeug beschädigt wird (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/02/0311).

Die am Unfallort vorgefundene Beschädigung des Straßenleitpflockes ist nicht durch den gegenständlichen Verkehrsunfall entstanden.

Konkret bestand daher, keine Meldepflicht nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 für den Beschwerdeführer.

III.4. Zur unterlassenen Meldepflicht gemäß § 99 Abs. 2 lit. e iVm § 31 Abs. 1 StVO 1960:

Der Beschwerdeführer beschädigte die Kappe des Straßenleitpflockes nicht. Eine gesonderte Meldepflicht nach § 99 Abs. 2 lit. e iVm § 31 Abs. 1 StVO 1960 bestand somit für den Beschwerdeführer nicht.

Obwohl die Beschädigung des Straßenleitpflocks durch den Beschwerdeführer nicht festgestellt wurde, ist Folgendes anzumerken:
Die Bekanntgabe der Identität des Beschädigers gemäß § 99 Abs. 2 lit. e iVm § 31 Abs. 1 StVO 1960 dient der Regelung des Schadenersatzes.
Eine Person, die zwar bei einem Verkehrsunfall eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt hat, anschließend aber Fahrerflucht begeht, ist unter der Voraussetzung, dass die Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers von einer anderen Person gemeldet worden ist, zwar von der Strafdrohung des § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 befreit, jedoch unterliegt sie jedenfalls der Strafbestimmung nach § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 (vgl. Pürstl, StVO-ON15.01 § 99, Stand 15.01.2023, rdb.at).

III.5. Da im konkreten Einzelfall die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen schon in objektiver Hinsicht nicht vorwerfbar sind, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer